



FMA
Österreichische Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
FMA-LE	BAK/KS-	Mag Christian	DW 12511DW 12693	25.05.2021
001.210/ 0001- INT/2021	GSSt/Pr/BE	Prantner		

Stellungnahme LV-InfoV 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die BAK gibt zum Entwurf der LV-InfoV 2018 folgende Stellungnahme ab:

Ziele des vorliegenden VO-Entwurfes

Auf Grund von § 135d Abs. 4 VAG 2016 kann die FMA die in § 135d Abs. 1 bis 3 VAG 2016 genannten laufenden Informationspflichten mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch Verordnung näher konkretisieren, soweit dies im Interesse der Versicherungsnehmer und einer besseren Vergleichbarkeit sowie Transparenz erforderlich ist.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf soll erweitert werden, um die Informationen zu sogenannten „Hybridprodukten“ im Bereich der Lebensversicherungen zu verbessern. Der Entwurf definiert Hybridprodukte als eine Kombination von mehreren Produktkategorien. Neben statischen Hybridprodukten, deren Anteil an der jeweiligen Produktkategorie während der Laufzeit eines Versicherungsvertrags grundsätzlich gleichbleibt, kann eine Änderung der Anteile an der jeweiligen Produktkategorie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages durch Mechanismen vertraglich vereinbart sein. Um sowohl die Kosten und Gebühren gemäß **Anlage 1** als auch die Modellrechnung gemäß **Anlage 2** für drei Szenarien darstellen zu können, sind Annahmen über die Entwicklung der Anteile an der jeweiligen Produktkategorie zu treffen.

Die Verwendung derartiger Mechanismen bedarf einer transparenten vertraglichen Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer, so dass für diesen die Funktionsweise sowie

die Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag nachvollziehbar und verständlich sind. Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 133 Abs 1 VAG 2016 sind dem Versicherungsnehmer die zugrundeliegenden Produktcharakteristika, Annahmen und Mechanismen in verständlicher Form im unmittelbaren Zusammenhang mit der Modellrechnung gemäß **Anlage 2** zu erklären, damit dieser eine wohlinformierte Entscheidung treffen kann. Dem Versicherungsnehmer sind beispielsweise die Auswirkungen einer Umschichtung aufgrund dem Produkt zugrundeliegender Mechanismen und die für ihn damit verbundenen Konsequenzen verständlich darzulegen und insbesondere darauf hinzuweisen, falls eine Umschichtung zwischen den Produktkategorien auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach der Konzeption des Produkts nicht möglich ist.

Als weiteres Regelungsziel nennt der VO-Entwurf, dass die Informationspflichten auch im Hinblick auf die Möglichkeit der teilweisen Anrechnung negativer Bemessungsgrundlagen aus früheren Geschäftsjahren im Sinne der Transparenz zu konkretisieren sind.

Anmerkungen zum Begriff „Hybridprodukte“

Die Produktpalette im Bereich der Lebensversicherungen ist in den letzten Jahren um einige Varianten erweitert worden. In diesem Zusammenhang ist die kapitalanlageorientierte und die indexorientierte Lebensversicherung zu nennen. „Hybridprodukte“ – ein eher neuer Begriff im Zusammenhang mit Lebensversicherungen – sollen offenbar dazu dienen, die Renditemöglichkeiten zu steigern. Es ist jedoch höchst fraglich, ob **durchschnittlich verständige VersicherungsnehmerInnen in der Lage sind, die Mechanismen und Funktionsweise von hybriden Lebensversicherungen zu erfassen und nutzbringend einzusetzen.**

Generelle Anmerkungen zur LV-Info-VO

Die BAK begrüßt die Festlegung von vorvertraglichen Informationspflichten in der Form von standardisierten Angaben nach Form und Inhalt. Allerdings schlägt die BAK vor, dass vor allem die **Kosten in verständlicher, vergleichbarer Form** angezeigt werden. Es sollten jedoch einige Änderungen im Sinne der besseren Verständlichkeit vorgenommen werden:

Die Prämienbestandteile sollen nicht nur in Prozentzahlen, sondern in **Eurobeträgen aufgeschlüsselt** werden. Zudem ist eine **genauere Kostenaufschlüsselung** sinnvoll, weil es zu Spesen bei Versicherungsverträgen immer wieder Beschwerden von KonsumentInnen in der AK-Konsumentenberatung gibt (vor allem zum sogenannten Unterjährigkeitszuschlag).

Die BAK regt an, dass in allen Produktinformationsblättern eine Aufklärung über das **Rücktrittsrecht** von VersicherungsnehmerInnen eingeschlossen wird.

Die BAK schlägt vor, dass die Versicherer dazu verpflichtet werden, in Werbe- und Beratungsgesprächen den **gesetzlichen Informationen zur Lebensversicherung** einen **Vorrang** gegenüber unternehmenseigenen, eigenhändig gestalteten Offertblättern einzuräumen. Die gesetzlichen Informationen sollen nicht einfach nur an Werbematerial angehängt werden, wo sie eine geringere Wirkung entfalten können.

Die BAK begrüßt, dass auch reine **Risikoversicherungen** (Lebensversicherungen, die nur den Todesfall abdecken/keine Kapitaleistung am Ende der Laufzeit) in der Form eines

standardisierten Informationsblattes (LIPID) angezeigt werden. Das Informationsblatt für Risikolebensversicherungen (**LIPID - Life Insurance Product Information Document**) sollte um folgende Informationselemente, die erfahrungsgemäß bei KonsumentInnen für Probleme bzw Informationsmängel sorgen, erweitert werden:

Ist die Prämie indexiert? (ja oder nein; falls ja, welcher Index gilt als vereinbart); Wer ist (sind) VersicherungsnehmerInnen im Vertrag? Wer ist (sind) die versicherte(n) Person(en) im Vertrag? Wer ist im Ablebensfall bezugsberechtigt (bezugsberechtigte Person)? Wann beginnt der Vertrag? Wann endet der Vertrag?

In vorvertraglichen Informationen zur **prämiengeförderten Zukunftsvorsorge (PZV)** sollte es verpflichtende Hinweise zur **10-jährigen Mindestbindungsfrist** geben. Die Modellberechnung zur PZV sollte auch Angaben zum Ertrag bei der niedrigsten Förderung durch die staatliche Prämie gemäß Einkommenssteuergesetz geben.

Generell ist vorzuschicken, dass die **Kostenverrechnung** im Rahmen von Lebensversicherungsverträgen seitens der Versicherer **immer komplizierter** gestaltet wird. In diesem Zusammenhang ist fraglich, ob durchschnittlich verständige VersicherungsnehmerInnen verstehen, was unter Kosten zu verstehen ist, „die nicht in der Prämie einkalkuliert sind“. Auch Kosten, die „am veranlagten Vermögen bemessen“ werden oder „eine andere Bemessungsgrundlage“ sind per se unverständliche Kostenverrechnungsmodalitäten und bergen das Risiko, dass KonsumentInnen glauben könnten, dass keine oder kaum Kosten anfallen, weil diese nicht über die Prämienzahlung beglichen werden.

Faktum ist, dass Kosten – entweder direkt oder indirekt – über die Prämienzahlung bestritten werden. Daher ist es naheliegend, wenn die **Kosten** in Zusammenhang mit den Prämienbestandteilen ausgewiesen werden, was bedeutet, dass Kosten **immer in Tabelle 1 der Anlage 1** angeführt werden sollen. Die BAK schlägt daher vor, dass Versicherer, die ertragsabhängige oder variable Kosten verrechnen, eine repräsentative Annahme – zum Beispiel auf der Basis der derzeit erzielten Gewinnbeteiligung – treffen sollen, um diese zu quantifizieren. Eine Quantifizierung der Kosten – und der sonstigen Prämienbestandteile – sollte auch dahingehend erfolgen, **indem die Angaben nicht nur in Prozent, sondern auch in Eurobeträgen erfolgen.**

Nachdem es in den AK-Konsumentenberatungsstellen immer wieder Konsumentenbeschwerden über Spesen in Versicherungsverträgen gibt, wäre es informativ, wenn es in den Informationsvorschriften **genauere Kosteninformationen** bzw **eine genauere Kostenaufschlüsselung** gibt. Das betrifft vor allem die Spesen für unterjährige Bezahlweise (**Unterjährigkeitszuschlag**), die erheblich sein können. Es macht in Summe nämlich einen großen Unterschied, ob die VersicherungsnehmerInnen zum Beispiel eine monatliche Prämie ohne Unterjährigkeitszuschlag (also zB 100 Euro) oder eine Prämie mit Unterjährigkeitszuschlag von 4 % (in diesem Fall: 104 Euro) bezahlen.

Erfahrungen aus der AK-Beratungspraxis zeigen, dass die Versicherer in Werbung bzw Werbebotschaften bevorzugt mit der (voraussichtlich zu erzielenden) Gesamtverzinsung werden, die attraktiver ist als der Garantiezinssatz.

Leider entsteht dabei immer wieder die Anmutung, dass die Gesamtverzinsung als sicher zu erwartende Rendite anzusehen ist; zudem bewerben die Versicherer die Gesamtverzinsung

im Blickfang der Werbung immer wieder als Bruttozinssatz, also als Ertragszahl ohne Abzug von Steuern und Kosten. Auch diese Darstellung hat irreführenden Charakter.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass es wichtig wäre, dass die Informationspflichten gegenüber KonsumentInnen von **strengen Werbebestimmungen** flankiert werden, die die korrekte bzw gut wahrnehmbare Darstellung der Renditezahl „Gesamtverzinsung“ zum Inhalt haben.

Die Versicherer, die Lebensversicherungen anbieten, haben in der Vergangenheit auch immer wieder mit der „Garantieverzinsung“ geworben. Dieses Argument hat keine Zugkraft mehr, seit die Garantieverzinsung de facto auf 0 % gesunken ist. Faktum ist auch, dass die Maßzahl „effektive Garantieverzinsung“ negativ ist, was bedeutet, dass die Garantieleistung (also die garantierte Versicherungssumme) geringer ausfällt als die Summe der einbezahlten Prämien. Die BAK schlägt vor, dass die Maßzahl **„effektive Garantieverzinsung“ mit einem gut wahrnehmbaren Warnhinweis** versehen wird (zum Beispiel „Achtung, die effektive Garantieverzinsung ist negativ“)

Lebensversicherungen sind sehr häufig Gegenstand von Beschwerden in der AK-Konsumentenberatung. Ein Problempunkt ist, dass sich Konsumenten immer wieder über **wenig verständliche jährliche Wertnachrichten** beschweren, die die (aktuelle) Gewinnbeteiligung ausweisen. Auch in diesem Zusammenhang besteht Transparenzbedarf.

Ein weiterer Problempunkt besteht darin, dass InhaberInnen von Lebensversicherungen beklagen, dass – speziell in den letzten Jahren vor Ablauf des Versicherungsvertrages – keine neuen Gewinne mehr zugeteilt oder die Versicherungssumme nicht mehr vereinbarungsgemäß – also auf der Basis einer vereinbarten Wertanpassung (zB durch einen Index) erhöht wird.

Die AK regt an, die Versicherer dazu verpflichtet werden, in deutlicher, auffälliger Art und Weise auf diesen Umstand – zum Beispiel **in der Form eines Warnhinweises** – aufmerksam zu machen, dass **keine weitere Gewinnzuteilung** erfolgt (ist) und dass die Versicherungssumme nicht mehr erhöht wird. Die Nichterhöhung der Versicherungssumme hat in solchen Fällen eine besondere Bedeutung, wenn im Vertrag eine Indexklausel (Wertanpassungsklausel der Prämie, gebunden sehr häufig an einen Festindex von 4 %) vereinbart wurde. Es kommt nämlich immer wieder vor, dass die Prämienzahlung zwar indexgemäß erhöht wird (zum Beispiel um plus 4 % im Vergleich zum Vorjahr), die Versicherungssumme jedoch auf dem Vorjahreswert(en) stehen bleibt. Die Versicherer erklären diesen Umstand u.a. damit, dass – mit steigendem Alter – die Prämienhöhung durch eine steigende Risiko- und Kostenprämie zur Gänze absorbiert wird. Das resultiert darin, dass es zu keiner Leistungserhöhung in der Form einer steigenden Versicherungssumme kommt. Im Endeffekt steigt zwar die zu zahlende Prämie, aber die Versicherungssumme bleibt auf dem alten Niveau stehen.

Auch auf diesen Umstand sollten Versicherer mittels verpflichtenden Warnhinweis aufmerksam machen, damit KonsumentInnen die Indexklausel durch einseitige Willenserklärung aus dem Vertrag streichen können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der übermittelten Anmerkungen.

